

Praxis verlangt dies von jedem Richter ein exaktes und umfassendes marxistisch-leninistisches und juristisches Wissen, um die gesellschaftlichen Zusammenhänge und die Bedeutung jedes Einzelfalles richtig erkennen zu können und Entscheidungen zu treffen, die den Erfordernissen sowohl des Einzelfalles als auch der gesellschaftlichen Entwicklung gerecht werden. Auf eine solche Gestaltung der Rechtsprechung ist ihre gesetzliche Regelung in § 3 GVG gerichtet. In ihm werden die generellen Aufgaben der sozialistischen Rechtsprechung und auch die im Strafverfahren zu beachtenden Anforderungen und Kriterien fixiert.

H. Toepflitz hebt in diesem Zusammenhang hervor: „Als Teil der staatlichen Tätigkeit zur Führung der Gesellschaft gewinnt die gerichtliche Tätigkeit und besonders die Rechtsprechung in der Periode der entwickelten sozialistischen Gesellschaft auf neue Weise an Bedeutung. Sie wird durch ihren Beitrag zur Aufdeckung von Problemen der sozialistischen Gesellschafts- und Persönlichkeitsentwicklung und durch rechtzeitige Erkenntnis und Signalisierung neu auftretender, sich in den Rechtsverletzungen äußernder gesellschaftlicher Widersprüche in zunehmendem Maße ein wichtiger Faktor bei der weiteren inneren Festigung der DDR. Zugleich ist und bleibt sie ein notwendiges Element der mit ihrer Spitze primär nach außen, auf die Abwehr und Zerschlagung der verbrecherischen Umtriebe des friedensbedrohenden Imperialismus gerichteten Schutzfunktion des sozialistischen Staates. Die Notwendigkeit einer neuen Qualität der gerichtlichen Tätigkeit und ihrer Leitung ergibt sich sowohl aus den inneren Entwicklungsbedingungen der DDR ... als auch aus den Erfordernissen des Klassenkampfes.“³

Arbeit und Aufbau der Gerichte werden durch das grundlegende Entwicklungs-, Organisations- und Tätigkeitsprinzip des sozialistischen Staates, das *Prinzip des demokratischen Zentralismus* charakterisiert. Der Gerichtsaufbau entspricht — mit Ausnahme der Militärgerichte, die nach militärischen Gesichtspunkten gegliedert, und der gesellschaftlichen Gerichte, die nach territorialen und betrieblichen Kriterien strukturiert sind — der territorialen Gliederung der DDR in Kreise und Bezirke, d. h. der Struktur der gewählten Volksvertretungen. Ausnahmsweise werden Kreisgerichte für mehrere Kreise gebildet (Beschluß des Staatesrates der DDR über die Bildung von Kreis-

gerichten für mehrere Kreise vom 22.9. 1975, GBl. I 1975 Nr. 39 S. 661). Die strukturelle Gestaltung der Gerichte, die durch eine entsprechende Zuständigkeitsregelung für die Gerichte der verschiedenen Stufen konkretisiert wird, erleichtert die einheitliche Leitung der Gerichte, die enge Verbindung mit den jeweiligen örtlichen Organen der Staatsmacht und die unmittelbare Mitwirkung der Werktätigen an der gerichtlichen Tätigkeit.

Die enge Verbindung der Gerichte mit den örtlichen Organen der Staatsmacht und der Bevölkerung wird durch die Wahl der Richter und Schöffen sowie der Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte, die Berichterstattung vor den Wählern über die Erfüllung der Pflichten, die verschiedenen Formen der unmittelbaren Mitwirkung der Werktätigen an der gerichtlichen Tätigkeit und die Öffentlichkeitsarbeit der Gerichte ständig gewährleistet und entfaltet (Art. 7 StGB). So nehmen die örtlichen Volksvertretungen (Bezirkstage, Kreistage, Stadtverordnetenversammlungen der Stadtkreise, Stadtbezirksversammlungen) Berichte der von ihnen gewählten Richter über die Erfüllung ihrer Pflichten zur Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit und zur gesellschaftlichen Wirksamkeit der Rechtsprechung entgegen. Zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung sind die Volksvertretungen auch berechtigt, von der Staatsanwaltschaft, den Gerichten, den Sicherheitsorganen sowie den Organen der staatlichen und gesellschaftlichen Kontrolle in ihrem Bereich Auskünfte und Informationen zu verlangen (§ 17 Abs. 2 GVG, §§ 34, 48, 68 GöV). Diese besonderen Regelungen tragen der Tatsache Rechnung, daß die Gerichte nicht Organe der örtlichen Volksvertretungen sind. Sie sind untrennbar mit dem Prinzip der einheitlichen Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit und der Unabhängigkeit der Richter in der Rechtsprechung verbunden.

Die weitere Vertiefung der Zusammen-

3 Oberstes Gericht der DDR — höchstes Organ wahrhaft demokratischer Rechtsprechung, Berlin 1970, S. 36; vgl. U. Dähn/G. Lehmann, „Einige Aspekte der weiteren Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit“, Staat und Recht, 1980/6, S. 507 ff., bes. 514 f.